



Brüssel, den 8. Juli 2019
(OR. en)

10925/19

FIN 475
PE-L 21

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Komm.dok.: 9604/19 (COM(2019) 205 final)

Betr.: Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2019 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds zwecks Hilfeleistung für Österreich, Italien und Rumänien

– *Annahme*

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. Mai 2019¹ den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2019 vorgelegt, der die Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds in einer Gesamthöhe von 293,5 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen betrifft.

Dieser Vorschlag dient dem Ziel, die Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds zu finanzieren, um Österreich, Italien und Rumänien aufgrund von Naturkatastrophen im Jahr 2018 finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Die entsprechenden Mittel sind unter Artikel 13 06 01 (*EU-Solidaritätsfonds – Unterstützung der Mitgliedstaaten im Falle einer großen Naturkatastrophe mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen, die natürliche Umwelt oder die Wirtschaft*) einzusetzen.

¹ Alle Sprachfassungen lagen am 5. Juni 2019 vor.

2. Der Haushaltsausschuss hat den EBH Nr. 3/2019 in seiner Sitzung vom 24. Mai 2019 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.
3. Nach Abschluss der Prüfung ist der Haushaltsausschuss übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er
 - dem Rat empfiehlt,
 - den unter Nummer 2 dargelegten Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 3/2019 anzunehmen,
 - den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaldsdocumente zu erstellen und den in Anlage 2 enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen, und
 - den in Anlage 1 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen;
 - einstimmig vereinbart, zu diesem Zweck das schriftliche Verfahren anzuwenden.

ANLAGE 1

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans

Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 12. Dezember 2018 endgültig festgestellt².
- Die Kommission hat am 22. Mai 2019 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt –

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 67 vom 7.3.2019, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 3. September 2019 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 3. September 2019.

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANLAGE 2

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 für das Haushaltsjahr 2019, der am 3. September 2019 vom Rat festgelegt wurde, zuleiten.

(Schlussformel)
